



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. August 2016

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	289	143	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	290	
142	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	289	144	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	290

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

142 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0060/16/0950753/0001.V

48147 Münster, den 10.08.2016

Die Firma apetito AG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen auf dem Grundstück 48432 Rheine, Bonifatiusstr. 305 (Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 153, Flurstücke 22, 23, 25, 26, 27, 225, 759, 760, 839, 840, 881, 907 und 920) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer weiteren Kälteanlage mit einer Kapazität von 12,5 t Ammoniak. Die Produktionsleistung soll auf 300 t/Tag Fertigerzeugnisse erhöht werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 05.09.2016 bis einschließlich 04.10.2016, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Rheine, Stadtplanung, Zimmer 411, Klosterstr. 14, 48431 Rheine
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab 05.09.2016 bis einschließlich 04.10.2016, auch auf der In-

ternetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) → Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort „Firma apetito“) verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 05.09.2016 bis einschließlich 18.10.2016 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Ob die in § 10 Abs. 3 BImSchG geregelte Präklusion in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren aufgrund der Rechtsprechung des EUGH zur Aufhebung der Präklusionsvorschriften (Urteil vom 15.10.2015, Rs. C-137/14) anwendbar ist, ist für das vorliegende Vorhaben rechtlich noch nicht geklärt. Durch Einhaltung der Einwendungsfristen im Genehmigungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen im Gerichtsverfahren sicher vermieden werden.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift des Einwenders zu versehen.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster übermittelt werden.

Das elektronische Dokument muss gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen sein.

Wegen der diesbezüglichen technischen Voraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brms.nrw.de/go/egvp verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer

Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 09.11.2016 ab 10.00 Uhr im Ratssaal (1. Etage, Zimmer 126) der Stadt Rheine, Klosterstraße 14, 48431 Rheine.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Belting

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 289-290

143 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, den 17.08.2016
52-500-9962479/0003.V

Die TerraSOL Wirtschaftsdünger GmbH, Industrieweg 110, 48155 Münster hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 664, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung einer neuen Fahrhilfanlage

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 290

144 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 19.08.2016
Az.: 500-53.0068/16/01.01

Die Firma Evonik Degussa, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb des Kraftwerks auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, 56, Flurstücke 2, 37, 40, 43, 49, 50, 57), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Änderung einer Nebenbestimmung, die sich auf den Betrieb während eines TNV-Ausfalls bezieht. Der reguläre Betrieb ist von der Änderung nicht betroffen.

Gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Espey

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 290

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster